

Beitrittserklärung

Verein ehemaliger Schüler und
Freunde des Institut La Salle Neuchâtel



Der/die Unterzeichnende erklärt den Beitritt zum Verein und verpflichtet sich, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Name: _____ Vorname: _____

Geb.: _____ Beruf: _____

Institutsjahr: _____ Cours*: _____

Lehrperson*: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Der Jahresbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung bestimmt und beträgt für das Jahr 2021:

- CHF 50.00 ab 25 Jahren
- CHF 25.00 bis 25 Jahren

Die Beitrittserklärung ist zu senden an:

Verein ehemaliger Schüler und Freunde des Institut La Salle, 2000 Neuchâtel

*falls bekannt

Beitrittserklärung

Verein ehemaliger Schüler und
Freunde des Institut La Salle Neuchâtel

Face à



la vie

Für die Kinder –



für die Zukunft

Caisse



des pauvres

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Die ehemaligen Schülerinnen, Schüler und Freunde des Institut La Salle Neuchâtel bilden einen Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Neuchâtel und unterstützt den Grundgedanken von J. B. de la Salle und der daraus entstehenden Projekte.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechtes erworben werden, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Jahresbeitrag eines Mitgliedes beträgt höchstens Fr. 90.-; wobei die Generalversammlung den Jahresbeitrag im Einzelnen festlegt.

Art. 3 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Die schriftliche Austrittserklärung hat an den Vorstand zu erfolgen. Die Beiträge sind für das Austrittsjahr geschuldet.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Ausschlussgründe sind:

Missachtung der Zielsetzungen, Verletzung der Mitgliederpflichten.

III. ORGANISATION

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 5 Vereinsversammlung

Die Mitglieder des Vereins werden durch den Vorstand alljährlich im zweiten Quartal zur ordentlichen Generalversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage vor der Versammlung.

Die Vereinsversammlung kann auf eine der nachfolgenden Arten oder als Kombination zweier oder aller Arten durchgeführt werden:

- Durchführung mit physischer Anwesenheit
- schriftliche Durchführung
- virtuelle Durchführung mit elektronischen Mitteln

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kontrollstelle;
- Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Änderung der Statuten

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand jeweils bis Ende Januar einzureichen.

Der Vorstand beruft die Mitglieder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung ein, wenn die Umstände dies erfordern oder wenn dies von 10 % der Mitglieder verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der Abänderung der Statuten, wofür die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Es wird offen abgestimmt und gewählt, wenn nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt und beschlossen wird.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wovon ein Präsident, ein Aktuar und ein Kassier. Er konstituiert sich selbst.

Die Fondation Lasallienne des Frères des Ecoles Chrétiennes (Vorgänger-Organisation ASFEC) hat ein Anrecht auf Vertretung im Vorstand.

Der Vorstand leitet den Verein im Sinne der Statuten und vertritt ihn

nach aussen. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

Art. 7 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. MITTEL

Art. 8 Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Zuwendungen und Erträgen des Vereinsvermögens.

Die ordentlichen Ausgaben sind im Wesentlichen die Verwaltungskosten und die Ausgaben im Rahmen des in Art. 1 formulierten Zweckes.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 sämtlicher anwesender Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen einer wohltätigen Organisation, im Sinne von Art. 1 der Statuten, übergeben.

Art. 10 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind am 26. September 2021 von der Generalversammlung angenommen worden und damit in Kraft getreten. Sie ersetzen sämtliche vorangehenden Statuten.

Neuchâtel, den 26.09.2021

Verein ehemaliger Schüler und
Freunde des Institut
La Salle Neuchâtel

Michael Leiser
Präsident

Christian Loser
Kassier & Vizepräsident